

63 - Bauordnungsamt

Ihr Aktenzeichen: 63- 01069- 23- 21

Grundstück	Göritz, Göritz, ~							
Denkmal	Bodendenkmale							
Denkmalnr.								
Gemarkung	Göritz	Göritz	Göritz	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow
Flur		Malchow	Tornow	Tornow	Tornow			
Flurstück	10	10	10	2	2	2	2	2
		2	1	1	1			
	10	13	9	110	116	118	139	150
		383	285	290	366			
Vorhaben	SN im Baugenehmigungsverfahren: Errichtung von 12 WKA Typ Vestas V 172, NH = 175m, RD = 172m, NL = 7,2 MW und 3 Löschwassertzisternen (WKA G1 - G7, WKA K3 - K4, K6 - K8) BlmSch-Verfahren G01823							

Ihre Bitte um Zuarbeit ist bei uns am 24.04.2023 eingegangen.
Aus denkmalpflegerischer Sicht geben wir folgende

denkmalrechtliche Erlaubnis lt. § 9 BbgDSchG

Bedingungen, Auflagen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) werden lt. „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. S. 215-222, Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004) im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (lt. §19 (3)) erteilt.

Baudenkmalschutz:

- ohne Belange

Bodendenkmalschutz:

Die uDSchB hat im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt sowohl im Verfahren zum FNP als auch zum BP die drei WEA im Südosten des Windfeldes aufgrund des Umgebungsschutzes des Bodendenkmals „slawischer Burgwall Schönfeld“ abgelehnt. Aufgrund neuer Regelungen zum Umgebungsschutz für Denkmale im Zusammenhang mit regenerativer Energieerzeugung ist diese Ablehnung im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt hinfällig.

Auflagen:

1. Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. (A)
2. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der uDSchB und ist der uDSchB daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. (A)
3. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach

Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. (A)

4. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage). (A)
5. Der uDschB ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. (A)

Hinweise:

- Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG). (H)
- Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 (3) fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 (4) BbgDschG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen. (H)
- Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 (4) BbgDschG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten. (H)
- Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären. (H)

amtsinterne Informationen:

Baudenkmalschutz:

- entfällt

Bodendenkmalschutz:

- Im Bereich des Bauvorhabens sind Bodendenkmale bekannt.
- Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Dr. Matthias Schulz

Anlage:

- fachliche Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation